



<p>Bundes- regierung</p>	<p>Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 - Beschluss zu TOP Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie</p> <p>Auszug aus dem Beschluss vom 28.10.2020 Punkt 5 „Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehörend d) der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,“</p> <p>Aktualisierung vom 25.11.2020 Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020</p> <p>Aktualisierung vom 13.12.2020 Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020</p> <p>Aktualisierung vom 05.01.2021 Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021</p>
<p>Baden- Württemberg</p>	<p>Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO) - Vom 30. November 2020 (in der ab 11. Januar 2021 gültigen Fassung)</p> <p>Auszug aus: Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung - vom 08. Januar 2021 „§ 1d Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen ... Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.“</p> <p>Aktuelle Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung</p> <p>Lockdown in Baden-Württemberg ab 11. Januar 2021 - Übersicht der geschlossenen und offenen Einrichtungen oder Aktivitäten</p> <p>Übersicht über die Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021</p>
<p>Bayern</p>	<p>Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die durch Verordnung vom 8. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 5) geändert worden ist</p> <p>Auszug aus: Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die durch Verordnung vom 8. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 5) geändert worden ist „§ 10 Sport (1) Die Ausübung von Individualsportarten ist nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 erlaubt. Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt. (3) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt. ...“</p> <p>Informationen zum Coronavirus - Aktuelle Entwicklungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</p>



Berlin	<p>SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung</p> <p>Auszug aus: SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 6. Januar 2021 „§ 18 Sportausübung (1) Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit einer anderen Person kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach §3 Absatz 1 erfolgen. Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satz 1 nicht: 1. für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2, 2. ... 3. für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 10 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird und ...“</p> <p>Corona-Prävention in Berlin – Fragen und Antworten</p>
Brandenburg	<p>Vierte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV)</p> <p>Auszug aus: Vierte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 08. Januar 2021 „§ 12 Sport (1) Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. ... (2) Absatz 1 gilt nicht für 1. den Individualsport auf und in allen Sportanlagenallein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts; ...“</p> <p>Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - Corona Aktuell</p>
Bremen	<p>Dritte Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Vom 8. Januar 2021</p> <p>Dreiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreiundzwanzigste Coronaverordnung) Vom 15. Dezember 2020</p> <p>Auszug aus: Dreiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreiundzwanzigste Coronaverordnung) Vom 15. Dezember 2020 „§ 1 Abstandsgebot ... (3) Die Ausübung von Sport ist nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt. ... § 4 Schließung von Einrichtungen, Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen ... (2) Bis zum 31. Januar 2021 werden folgende Einrichtungen wie folgt geschlossen 6. öffentliche und private Sportanlagen, soweit diese nicht zur Berufsausübung oder für die Ausübung eines Individualsports nach § 1 Absatz 3 Satz 1 genutzt werden; ...“</p>
Hamburg	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) - vom 30. Juni 2020 (gültig ab 11. Januar 2021)</p> <p>Auszug aus: Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) - vom 30. Juni 2020 (gültig ab 11. Januar 2021) „§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien zulässig. ...“</p> <p>Corona - Was gilt denn jetzt?</p>



Hessen	<p>Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 - Lesefassung (Stand: 11. Januar 2021)</p> <p>Auszug aus: Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 - Lesefassung (Stand: 11. Januar 2021) „§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb ... (2) Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand gestattet. ...“</p> <p>Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) Stand:11.Januar 2021</p> <p>Aktuelle Informationen zu Corona in Hessen</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020 - Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.01.2021 bis 31.01.2021</p> <p>Auszug aus: Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020 - Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.01.2021 bis 31.01.2021 „§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten ... (21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für den Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird. Für den in Satz 2 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten.“</p> <p>Häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus und den Maßnahmen gegen seine Ausbreitung in MV</p> <p>Einigung im MV-Gipfel: Die Corona-Regeln ab dem 10. Januar</p>
Niedersachsen	<p>Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) - Lesefassung (gültig ab 10. Januar 2021) - mit markierten Änderungen)</p> <p>Auszug aus: Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) - Lesefassung (gültig ab 10. Januar 2021) - mit markierten Änderungen) „§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen ... 7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt. ...“</p> <p>Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)</p> <p>Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) - Vom 7. Januar 2021</p> <p>Auszug aus: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021 § 9 „(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung entsprechend zu beschränken. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen ist unzulässig.“</p> <p>Neue Fragen und Antworten zum Coronavirus</p>

<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 08. Januar 2021</p> <p>Auszug aus: Vierzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 08. Januar 2021</p> <p>„§ 10 Sport (1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.“</p> <p>Auslegungshilfe für die 15. CoBeLVO</p> <p>Corona-Regeln im Überblick</p>
<p>Saarland</p>	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Januar 2021</p> <p>Auszug aus: Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Januar 2021</p> <p>„Artikel 2 - Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)</p> <p>§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen</p> <p>...</p> <p>(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen.“</p>
<p>Sachsen</p>	<p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 8. Januar 2021</p> <p>Auszug aus: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 08. Januar 2021</p> <p>„§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten</p> <p>...</p> <p>(2) Untersagt ist mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote der Betrieb von:</p> <p>...</p> <p>8. Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen; ...“</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV). Vom 15. Dezember 2020.zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - Vom 8. Januar 2021</p> <p>Auszug aus: Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV). Vom 15. Dezember 2020.zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - Vom 8. Januar 2021</p> <p>„§ 8 Sportstätten und Sportbetrieb</p> <p>(1) Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der:</p> <p>1. kontaktfreie Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand,“</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Verkündet am 8. Januar 2021, in Kraft ab 11. Januar 2021</p> <p>Auszug aus: Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Verkündet am 8. Januar 2021, in Kraft ab 11. Januar 2021</p> <p>„§ 11 Sport</p> <p>(1) Die Sportausübung ist nur allein, gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person gestattet.</p> <p>(2) Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Sportanlagen sind für die Sportausübung zu schließen. ...“</p> <p>Häufig gestellte Fragen - Sport</p>



<p>Thüringen</p>	<p>Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) - Vom 9. Januar 2021</p> <p><u>Auszug aus: Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) - Vom 9. Januar 2021</u></p> <p>„§ 11 Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb, Leistung- und Profisport</p> <p>(1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt.</p> <p>(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind</p> <p>1. der Individualsport ohne Körperkontakt unter freiem Himmel, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts, ...“</p>
----------------------------------	---